

JUGENDORDNUNG

des

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

erstellt von der Jugendversammlung des
Sportflieger-Club Stuttgart e.V. unter
Bezugnahme auf § 18 der Satzung
vom 20. Februar 1995.

1. Bezeichnung und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Flugsportverein Sportflieger-Club Stuttgart e. V. (SCS) unterhält in seinem Rahmen eine Jugendgruppe unter dem Namen Luftsportjugend. Die Vereinsjugendgruppe ist dem Jugendverband des Baden-Württemberg. Luftfahrtverbandes (BWLV) angegliedert.
- 1.2 Die Luftsportjugend wird freiwillig von allen Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren gebildet, die Mitglied des Flugsportvereins und des BWLV sind.
- 1.3 Die Vereinsjugendordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des SCS. Die Bezirksjugendordnung und die Jugendordnung des BWLV bilden die Grundlage zur Vereinsjugendordnung.

2. Ziel und Aufgaben

- 2.1 Ziel der Luftsportjugend ist es, neben der Pflege und Förderung des Luftsports, jugendfördernd und jugendpflegerisch zu wirken.
- 2.2 Aufgaben:
 - 2.2.1 Pflege und Förderung des Luftsports auf Vereinsebene durch Veranstaltung von Jugendwettbewerben und Jugendtreffen aller Luftsportarten des SCS.
 - 2.2.2 Durchführung von Jugendfreizeiten, Seminaren und Lagern auf Vereinsebene.
 - 2.2.3 Förderung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 2.2.4 Zusammenarbeit und Verhandlungsführung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit allen in der Jugendarbeit stehenden Verbänden und Vereinen.
 - 2.2.5 Entwicklung von Initiativen zu einer zeitgemäßen und gesellschaftsbezogenen Jugendarbeit.

3. Organe

- 3.1 Vereinsjugendversammlung
- 3.2 Vereinsjugendleitung

4. Die Vereinsjugendversammlung

- 4.1 Stimmberechtigt in der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder bis 25 Jahre, die dem BWLV gemeldet sind. Außerdem haben der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter je eine Stimme.
- 4.2 Die Vereinsjugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal vor der Hauptversammlung des Flugsportvereins zusammen.
- 4.3 Zur Vereinsjugendversammlung wird mindestens 3 Wochen vorher mit Tagesordnung vom Vereinsjugendleiter eingeladen. Die Einladung wird außerdem am schwarzen Brett in der Werkstatt ausgehängt.
- 4.4 Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vereinsjugendleiter einzureichen.
- 4.5 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 4.6 Aufgaben:
 - 4.6.1 Anregungen und Vorschläge zur Jugendarbeit im Verein.
 - 4.6.2 Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung und über die Anträge an die Jahreshauptversammlung des SCS.
 - 4.6.3 Wahl des Vereinsjugendleiters (über 18 Jahre alt) und seines Stellvertreters.

5. Die Vereinsjugendleitung

- 5.1 Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus der Vereinsjugendleiterin bzw. dem Vereinsjugendleiter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- 5.2 Aufgaben
 - 5.2.1 Geschäftsführung der Jugendgruppe im Verein.
 - 5.2.2 Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Vereinsvorstand, der Bezirks- und der Landesjugendleitung.
 - 5.2.3 Vertretung der Vereinsjugend in der Öffentlichkeit.
 - 5.2.4 Der Vereinsjugendleiter wird erforderlichenfalls von seinem Stellvertreter vertreten.

6 Wahlverfahren

- 6.1 Abstimmungen und Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.
- 6.2 Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zwei - Drittel - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten vorgenommen werden. Auf die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.3 Auf Antrag werden die Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.
- 6.4 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre und sollte sich mit der Amtszeit des Vereinsvorstandes decken.

7. Sportliche Betreuung

- 7.1 Die flugsportliche und handwerkliche Betreuung der Jugendgruppe obliegt den Fluglehrern und Werkstattleitern des Flugsportvereins. Sie erfolgt nach den vom BWLV gegebenen Richtlinien für Flugbetrieb und Werkstattarbeit.

8. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 8.1 Die Beiträge der Jugendlichen beschränken sich auf den regulären Beitrag als ordentliche Mitglieder im Flugsportverein. Darüber hinaus dürfen an die Jugendlichen keinerlei Beitragsforderungen gestellt werden. Die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Vereinsjugendgruppe selbst verwaltet. Die Jugendgruppe ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Jugendförderungsmittel verantwortlich.
- 8.2 Die Vereinsjugendgruppe verpflichtet sich, den Behörden der Länder, des Regierungsbezirks, der Kreise und der Gemeinden, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Nachweise zu geben, aus denen die ordnungsgemäße Verwendung zu ersehen ist.